

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht; VStrR)

Firma *State Enterprise*, "Publishing House Marka Ukrainy", Khreschatyk St. 22, 252001 Kiew/Ukraine:

Die Zollkreisdirektion II verurteilte Ihre Firma am 2. Mai 2000 aufgrund des am 16. November 1999 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Gefährdung der Mehrwertsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 8 und 87 des Zollgesetzes, der Artikel 77 und 80 der Verordnung über die Mehrwertsteuer und der Artikel 6 und 7 VStrR zur Bezahlung einer Busse von 395 Franken, unter Auf-erlegung einer Spruchgebühr von 70 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann in-nerst 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eid-genössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Ein-sprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 465 Franken mit der geleisteten Hinterlage verrechnet.

18. Juli 2000

Eidgenössische Oberzolldirektion